

Das Marktamtorgan als Käufer. Am 13. April erstattete die Private Adele B. beim Marktamt Innere Stadt die Anzeige, daß im Kurzwarengeschäft der Firma M. Lorenz u. Sohn, L. Bauernmarkt 18, von ihr für eine Spule weißen Zwirn der übermäßige Preis von 4 K. 50 S. verlangt wurde. Der Marktamtsoffizial Emanuel West begab sich unmittelbar nach der Anzeige in das genannte Geschäft, um die Verkaufspreise zu erheben. Um nicht Verdacht zu erwecken, trat er als Käufer auf, und fragte den Verkäufer Bortl, ob er Zwirn haben könne. Der Verkäufer erwiderte ihm: „Zwirn ist ausverkauft.“ West fragte, ob er sonst was zum Nähen haben könne, worauf ihm der Verkäufer mehrere Spulen Unterfaden aus Baumwolle vorlegte. Für zwei der vorgelegten Spulen verlangte der Verkäufer einen Preis von je 2 K., für eine sehr kleine Spule den Betrag von einer Krone. Herr West legitimierte sich nun als Marktamtorgan gegenüber dem Prokuristen der Firma Karl Panhofer und käufte mehrere Spulen Zwirn. Er nahm auch in eine ihm

von Panhofer vorgelegte Faktura der Garlander Zwirnfabrik Einsicht, aus der er konstatierte, daß die Spulen Unterfaden, die ihm zum Preise von je zwei Kronen angeboten worden waren, angeblich nur neunundvierzig Heller per Spule im Einkaufe kosteten. Gestern hatte sich Karl Panhofer vor dem Bezirksrichter Dr. Pollak, Bezirksgericht Josefstadt, wegen Preistreiberei zu verantworten. Der Angeschuldigte, verteidigt von Doktor Ludwig Müllinger, stellte jedes preistreiberische Vergehen entschieden in Abrede. Er bestritt, daß der Private Adele B. eine Spule Zwirn um den Betrag von vier Kronen fünfzig Heller gerechnet wurde, erklärte ferner, daß die dem Marktamtorgan vorgezeigten Spulen nicht aus der Lieferung der Garlander Zwirnfabrik stammten, da aus dieser Lieferung noch nichts verkauft worden sei. Er erklärte, diese Spulen mit Rücksicht auf die Zwirnnot von Hausierern gekauft zu haben, die er nicht näher kenne und von denen er auch keine Rechnung bekommen habe.

Der als Zeuge vernommene Marktamtsoffizial bestätigte auf das bestimmteste den Inhalt der Anzeige und fügte bei, daß die Spule Unterfaden, für die der Verkäufer eine Krone verlangte, im Frieden etwa sechs Heller kostete. Es sei, erklärte der Zeuge, auch nicht glaubwürdig, daß eine so renommierte Firma, wie die Firma M. Lorenz u. Sohn, von unbekanntem Hausierern Ware kaufe, da sie ja Gefahr laufe, daß es gestohlene Ware sei. Der Richter beschloß, zur Verbeisichtigung der vom Marktamtsoffizial käuften Spulen sowie zur Einholung eines Gutachtens der Preisprüfungsstelle die Verhandlung zu vertagen.